S 22 As 191/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	3.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Trotz des erheblichen Anstiegs der Inflation spätestens seit März 2022 liegt eine Unterschreitung des menschenwürdigen Existenzminimums durch die gesetzliche Höhe des Regelbedarfs (Stufe 1) jedenfalls für Leistungsbezieher, die in den Anwendungsbereich des § 73 SGB II fallen, in dem den Monat Juli 2022 umfassenden Bewilligungszeitraum nicht vor. Ob bereits eine offensichtliche und erhebliche Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Preisentwicklung und der bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen berücksichtigten Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter besteht, kann dann dahinstehen, da die Schaffung des § 73 SGB II jedenfalls eine hinreichende zeitnahe Reaktion des Gesetzgebers im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 23.07.2014 – 1 BvL 10/12 –, BVerfGE 137, 34-103, Rn. 144) darstellt.
Normenkette	SGB 2 § 73 SGB 2 § 20 SGB 2 § 21 Abs 6 RBEG § 8

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 As 191/22
Datum	18.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AS 1169/22
Datum	20.07.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 18.03.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

<u>Tatbestand</u>

Streitig ist die HÃ¶he des Anspruchs des KlÃ¤gers auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) fÃ¼r die Zeit vom 01.10.2021 bis zum 30.09.2022.

Der 1968 geborene KlÃ¤ger bezieht laufend SGB II-Leistungen von dem Beklagten. Auf den Weiterbewilligungsantrag des KlÃ¤gers vom 14.08.2021 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 30.08.2021 SGB II-Leistungen i.H.v. monatlich 727,26 â□¬ fÃ¼r die Zeit vom 01.10.2021 bis zum 30.09.2022. Die LeistungshÃ¶he setzte sich aus 446,- â□¬ Regelbedarf, 10,26 â□¬ Mehrbedarf bei dezentraler Warmwassererzeugung und 271,- â□¬ Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) zusammen, wobei auf die Grundmiete 120,- â□¬ und auf die Heiz- und Nebenkosten 151,- â□¬ entfielen.
Â
Am 27.09.2021 erhob der KlÃ¤ger hiergegen Widerspruch und trug vor, u.a. wegen Corona seien die Lebenshaltungskosten â□□ vor allem fÃ¼r Lebensmittel â□□ erheblich gestiegen. Er begehre daher eine ErhÃ¶hung des monatlichen Betrages um 200,- â□¬. Das sei angemessen.
Â
Mit Ã□nderungsbescheid vom 27.11.2021 erhÃ¶hte der Beklagte den Regelbedarf fÃ¼r die Zeit ab 01.01.2022 auf monatlich 449,- â□¬, passte den Mehrbedarf bei dezentraler Warmwassererzeugung auf 10,33 â□¬ an und setzte die SGB II-Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2022 bis zum 30.09.2022 i.H.v. 730,33 â□¬ neu fest.
Â
Den Widerspruch des KlÃ¤gers wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 17.12.2021 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. FÃ¼r den vom KlÃ¤ger geltend gemachten Anspruch in Gestalt eines pandemiebedingten Mehrbedarfs von monatlich 200,- â□¬ sei keine Anspruchsgrundlage im materiellen Sozialversicherungsrecht oder in Ã¤hnlichen Gesetzen erkennbar. Anhaltspunkte fÃ¼r eine falsche Entscheidung seien weder genannt, noch aus den Unterlagen ersichtlich. Der angefochtene Bescheid entspreche den gesetzlichen Anforderungen. ErwerbsfÃ¤hige

Leistungsberechtigte erhielten Arbeitslosengeld II. Die Leistungen umfassten den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung (Â§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGB II). Die HÃ¶he des Regelbedarfes zur Sicherung des Lebensunterhaltes ergebe sich aus der Bekanntmachung Ã¼ber die Regelbedarfe des jeweiligen Jahres. Im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum betrage er monatlich 446,- â¬ fÃ¼r den KlÃ¤ger (alleinstehende Person; Â§ 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Zu berÃ¼cksichtigen seien ferner gemÃ¤Ã Â§Â§ 19, 22 SGB II auch die angemessenen KdU. Bei Leistungsberechtigten werde ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt werde (dezentrale Warmwassererzeugung) und deshalb keine Bedarfe fÃ¼r zentral bereitgestelltes Warmwasser nach Â§ 22 SGB II anerkannt wÃ¼rden (Â§ 21 Abs. 7 SGB II). Es errechne sich somit ein Leistungsanspruch fÃ¼r den Zeitraum vom 01.10.2021 bis zum 30.09.2022 i.H.v. monatlich 727,26 â¬. Hilfsweise sei anzumerken, dass dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 07.05.2021 eine Einmalzahlung der mit der COVID-19-Pandemie im Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen i.H.v. 150,- â¬ fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 bewilligt worden sei. Ein Mehrbedarf gem. Â§ 21 Abs. 6 SGB II scheide aus, da es sich bei dem vom KlÃ¤ger geltend gemachten Bedarf (Lebensmittel und weitere Artikel des tÃ¤glichen Lebens) um Bedarfe handle, die vom Regelbedarf umfasst seien.
Â
Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 20.01.2022 Klage zum Sozialgericht (SG) Stuttgart erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat er vorgetragen, dass die â gesetzlichen Anforderungenâ , auf die sich der Beklagte berufe, unrealistisch und in der Praxis nicht umsetzbar seien. Es gebe eine wesentliche Verteuerung der einfachsten Lebensmittel und die hÃ¶chste Inflation seit 30 Jahren. Der Gesetzgeber solle ein Jahr Hauswirtschaft machen, um zu lernen, was ein Haushalt brauche. Er beantrage eine angemessene ErhÃ¶hung.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten mit Schreiben vom 28.02.2022 hat das SG Stuttgart die Klage mit Gerichtsbescheid vom 18.03.2022 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es auf die AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid verwiesen und ausgefÃ¼hrt, der Beklagte habe die gesetzlichen Bestimmungen rechtsfehlerfrei angewandt und die zur Auslegung der Vorschriften entwickelten GrundsÃ¤tze zutreffend dargestellt. Der KlÃ¤ger mache insbesondere keinen atypischen Bedarf geltend, der nicht schon Ã¼ber den Regelbedarf, sondern bei Vorliegen der Voraussetzungen als Mehrbedarf zu decken wÃ¤re. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe den Regelbedarf im SGB II fÃ¼r die ab 01.01.2011 festgesetzten SGB II-Leistungen fÃ¼r verfassungsgemÃ¤Ã erachtet. Die Anpassung der Regelbedarfe an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten sei durch Â§ 20 Abs. 1a SGB II nach den Vorgaben des BVerfG neu geregelt und insbesondere auf die Grundlage eines fÃ¶rmlichen Gesetzes gestellt worden. Dass die HÃ¶he der Regelbedarfe nicht in Gesetzesform geregelt sei, sei unbedenklich und mache die jeweils einschlÃ¤gige betragsmÃ¤Ãige Festschreibung der LeistungshÃ¶he nicht zu untergesetzlichem Recht. Nur ergÃ¤nzend sei darauf hinzuweisen, dass der KlÃ¤ger im Mai 2021 fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 zum Ausgleich der mit der Covid-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung i.H.v. 150,- â¬ (vgl. Â§Â 70 SGB II) erhalten habe. Der Gerichtsbescheid ist dem KlÃ¤ger am 22.03.2022

zugestellt worden.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 19.04.2022 Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg erhoben. Die angekÃ¼ndigte BegrÃ¼ndung ist nicht erfolgt.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

den Gerichtsbescheid des Sozialgericht Stuttgart vom 18.03.2022 aufzuheben und den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheides 30.08.2021 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 27.11.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.12.2021 zu verurteilen, ihm weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II i.H.v. monatlich 200,- â¬ fÃ¼r den Zeitraum vom 01.10.2021 bis zum 30.09.2022 zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,
Â
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung des KlÃ¤gers als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.
Â
Zur BegrÃ¼ndung beruft er sich auf die AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid und die Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen im erstinstanzlichen Gerichtsbescheid.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã Â§Â§ 143 und 144 SGG statthafte, nach Â§ 151 SGG form- und fristgerechte sowie auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist nicht begrÃ¼ndet.

1. Gegenstand des Verfahrens sind der Gerichtsbescheid des SG Stuttgart vom 18.03.2022 und der Bescheid des Beklagten vom 30.08.2021 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 27.11.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.12.2021, mit dem der Beklagte die GewÃ¤hrung zusÃ¤tzlicher SGB II-Leistungen i.H.v. monatlich 200,- â¬ abgelehnt hat. Da der KlÃ¤ger im Berufungsverfahren keinen konkreten Antrag gestellt hat, ist sein Begehren sachdienlich auszulegen (vgl. Â§ 153 Abs. 1 i.V.m. Â§ 123 SGG). Dem Vortrag im Widerspruchs- und Klageverfahren zufolge begrÃ¼ndet der KlÃ¤ger seinen Anspruch auf hÃ¶here Leistungen mit gestiegenen Lebenshaltungskosten â vor allem fÃ¼r Lebensmittel â und der Inflation. Dem Begehren ist daher eine BeschrÃ¤nkung des Streitgegenstands insoweit zu entnehmen, als KdU, die sich beim KlÃ¤ger gegenÃ¼ber dem vorangegangenen Bedarfszeitraum nicht erhÃ¶ht haben, sondern weiterhin insgesamt 271,- â¬ zuzÃ¼glich des Mehrbedarfs fÃ¼r Warmwasserversorgung betragen, nicht im Streit stehen, was auch nach der Neufassung des SGB II zum 01.01.2011 mÃ¶glich ist (vgl. BSG, Urteil vom 12.11.2015 â B 14 AS 34/14 R, juris Rn. 11 m.w.N.). Der Klagezeitraum ist auf den Zeitraum des Bewilligungszeitraumes des angefochtenen Bescheides begrenzt. Statthafte Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1, 4 SGG), da das Begehren des KlÃ¤gers auf die Auszahlung von weiteren Leistungen gerichtet ist.

2. Die Berufung des KlÃ¤gers ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Das SG Stuttgart hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid vom 30.08.2021 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 27.11.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.12.2021 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Er hat keinen Anspruch auf weitere SGB II-Leistungen i.H.v. monatlich 200,- â¬.

a. In dem streitigen Bewilligungszeitraum vom 01.10.2021 bis zum 30.09.2022 hat der KlÃ¤ger die Leistungsvoraussetzungen des Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 SGB II erfÃ¼llt, da er das 15. Lebensjahr vollendet, die Altersgrenze des Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht und seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat sowie erwerbsfÃ¤hig im Sinne von Â§ 8 Abs. 2 SGB II ist. Er ist auch hilfebedÃ¼rftig im Sinne von Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Â§ 9 Abs. 1 SGB II, da er Ã¼ber kein bedarfsdeckendes Einkommen im Sinne von Â§ 11 SGB II verfÃ¼gt. Nach Â§ 67 Abs. 1, Abs. 2 SGB II ist fÃ¼r den hier streitigen Bewilligungszeitraum zu vermuten, dass kein erhebliches VermÃ¶gen vorhanden ist. LeistungsausschlÃ¼sse nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4, Abs. 4a und 5 SGB II greifen nicht zu Ungunsten des KlÃ¤gers ein.

b. Der Beklagte hat die HÃ¶he der SGB II-Leistungen zutreffend festgesetzt, wobei die KdU hier nicht Streitgegenstand sind.

aa) Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere ErnÃ¤hrung, Kleidung, KÃ¶rperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persÃ¶nliche BedÃ¼rfnisse des tÃ¤glichen Lebens (Â§ 20 Abs. 1 Satz1 SGB II). Die HÃ¶he des dem KlÃ¤ger zustehenden Regelbedarfs richtet sich nach Â§Â 20 Abs.Â 1a Satz 1 SGB II. Danach wird der Regelbedarf in HÃ¶he der jeweiligen Regelbedarfsstufe (Â§ 20 Abs. 2 bis 4 SGB II) entsprechend Â§ 28 SGB XII in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) und den Â§Â§ 28a und 40 SGB XII in Verbindung mit der fÃ¼r das jeweilige Jahr geltenden Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung anerkannt. Der KlÃ¤ger lebt alleine und der Beklagte hat entsprechend der Regelbedarfsstufe 1 Leistungen fÃ¼r Oktober bis Dezember 2021 i.H.v. 446,- â¬ und ab Januar 2022 i.H.v. 449,- â¬ bewilligt. Dass der Beklagte ihm mit den angefochtenen Bescheiden weniger als die gesetzlich vorgesehenen Leistungen gewÃ¤hrt hÃ¤tte, behauptet der KlÃ¤ger auch nicht.

bb) Die HÃ¶he des Regelbedarfs genÃ¼gt im streitigen Zeitraum nach Ãberzeugung des Senats auch weiterhin den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

(1) Der Staat hat im Rahmen seines Auftrags zum Schutz der MenschenwÃ¼rde und in AusfÃ¼llung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrags dafÃ¼r Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Daseins erfÃ¼llt werden, wenn einem Menschen die hierfÃ¼r erforderlichen notwendigen materiellen Mittel weder aus seiner ErwerbstÃ¤tigkeit noch aus seinem VermÃ¶gen oder durch Zuwendungen Dritter zur VerfÃ¼gung stehen. Dem Gesetzgeber steht hinsichtlich der Ausgestaltung des Grundrechts auf GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums ein

Gestaltungsspielraum zu (BVerfG, Urteil vom 09.02.2010Â â□□ 1 BvL 1/09, juris Rn. 133, 134; Urteil vom 5.11.2019Â â□□ 1 BvL 7/16, juris Rn. 118, 119). Evident unzureichend sind Sozialleistungen nur, wenn offensichtlich ist, dass sie in der Gesamtsumme keinesfalls sicherstellen kÃ¶nnen, HilfebedÃ¼rftigen in Deutschland ein Leben zu ermÃ¶glichen, das physisch, sozial und kulturell als menschenwÃ¼rdig anzusehen ist (BVerfG, Beschluss vom 23.07.2014Â â□□ 1 BvL 10/12, juris Rn. 81).

Unter BerÃ¼cksichtigung der zwischenzeitlich ergangenen Entscheidungen des BVerfG (vgl. u.a., Beschluss vom 27.07.2016Â â□□ 1 BvR 371/11, juris; Beschluss vom 23.07.2014Â â□□ 1 BvL 10/12, juris) ist der Senat Ã¼berzeugt, dass die Bestimmung der HÃ¶he der Leistungen fÃ¼r den Regelbedarf durch den Gesetzgeber im Rahmen des SGB II grundsÃ¤tzlich den Anforderungen an eine hinreichend transparente, jeweils aktuell auf der Grundlage verlÃ¤sslicher Zahlen und schlÃ¼ssiger Berechnungsverfahren tragfÃ¤hig zu rechtfertigende Bemessung der LeistungshÃ¶he genÃ¼gt. Der Gesetzgeber hat die relevanten Bedarfsarten berÃ¼cksichtigt, die fÃ¼r einzelne Bedarfspositionen aufzuwendenden Kosten mit einer von ihm gewÃ¤hlten, im Grundsatz tauglichen und im Einzelfall mit hinreichender sachlicher BegrÃ¼ndung angepassten Methode sachgerecht, also im Wesentlichen vollstÃ¤ndig und zutreffend ermittelt und auf dieser Grundlage die HÃ¶he des Gesamtbedarfs bestimmt. Es ist nicht erkennbar, dass er fÃ¼r die Sicherung einer menschenwÃ¼rdigen Existenz relevante Bedarfsarten Ã¼bersehen und die zu ihrer Deckung erforderlichen Leistungen durch gesetzliche AnsprÃ¼che nicht gesichert hat (BVerfG, Beschluss vom 23.07.2014Â â□□ 1 BvL 10/12, Rn. 89; Beschluss vom 27.07.2016 â□□ 1 BvR 371/11, Rn. 52).

Ein Begehren hÃ¶herer Leistungen â□□ins Blaueâ□□ hinein, ohne Angabe greifbarer UmstÃ¤nde, wÃ¤re vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BVerfG rechtsmissbrÃ¤uchlich und vom Gericht nicht im Wege der Amtsermittlung weiterzuverfolgen (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.06.2017Â â□□ L 18 AS 392/17, juris Rn. 16).

(2) Vorliegend macht der KlÃ¤ger geltend, dass die â□□gesetzlichen Anforderungenâ□□ unrealistisch seien, da es eine wesentliche Verteuerung der Lebensmittel und die hÃ¶chste Inflation seit 30 Jahren gebe. Zutreffend ist, dass die ErhÃ¶hung der Regelbedarfsstufen hinter der aktuellen Inflation zurÃ¼ckgeblieben ist. So sind die Regelbedarfsstufen nach Â§ 8 des RBEG zum 01.01.2022 nur um 0,76 % erhÃ¶ht und die Ergebnisse nach Â§ 28 Abs. 5 SGB XII auf volle Euro gerundet worden (vgl. Â§ 1 Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 vom 13.10.2021), wÃ¤hrend laut dem statistischen Bundesamt der Verbraucherpreisindex im Vergleich zum Vorjahresmonat wie folgt gestiegen ist: Oktober 2021 +4,5 %, November 2021 +5,2 %, Dezember 2021 +5,3 %, Januar 2022 +4,9 %, Februar 2022 +5,1 %, MÃ¤rz 2022 +7,3 %, April 2022 +7,4 %, Mai 2022 +7,9 % und Juni 2022 +7,6% (https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Basisdaten/vpi041j.html). Die durchschnittliche Preissteigerung hat damit von Oktober 2021 bis Dezember 2021 5 % und von Januar 2022 bis Juni 2022 6,7 % betragen. In Bezug auf die RegelsatzhÃ¶he haben sich die Kosten damit durchschnittlich um 22,30 â□¬/Monat fÃ¼r den Zeitraum von Oktober 2021 bis Dezember 2021 und um 26,88 â□¬/Monat (446 x 0,067 = 29,88

â¬ abzgl. RegelsatzerhÃ¶hung von 3,- â¬) fÃ¼r den Zeitraum von Januar bis Juni 2022 erhÃ¶ht.

Soweit der KlÃ¤ger auf die Nahrungsmittelpreise abgestellt hat, hat im Zeitraum von Oktober 2021 bis Dezember 2021 eine durchschnittliche Preissteigerung um 4,97 % und von Januar 2022 bis Juni 2022 eine Steigerung um durchschnittlich 8,15 % stattgefunden (https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Basisdaten/vpi041j.html). In Bezug auf die vom KlÃ¤ger angefÃ¼hrte Verteuerung der Lebensmittelpreise berechnet sich im Hinblick auf die Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, GetrÃ¤nke, Tabakwaren) des Â§ 5 Abs. 1 RBEG damit eine ErhÃ¶hung der Ausgaben fÃ¼r den Zeitraum von Oktober 2021 bis Dezember i.H.v. durchschnittlich 7,50 â¬ pro Monat (4,97 % von 151,- â¬) und fÃ¼r den Zeitraum von Januar 2022 bis Juni 2022 i.H.v. 11,16 â¬ pro Monat (8,15 % â 0,76 % = 6,48 % von 151,- â¬).

Diese durchschnittliche Preissteigerung fÃ¼hrt nach Ãberzeugung des Senats in dem hier streitigen Zeitraum fÃ¼r den KlÃ¤ger noch nicht zu einer Unterschreitung des menschwÃ¼rdigen Existenzminimums.

Es kann vorliegend dahinstehen, ob der erhebliche Anstieg der Inflation spÃ¤testens seit MÃ¤rz 2022 bedingt durch die kumulierten Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und des Ukraine-Krieges inzwischen zu einer offensichtlichen und erheblichen Diskrepanz zwischen der tatsÃ¤chlichen Preisentwicklung und der bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen berÃ¼cksichtigten Entwicklung der Preise fÃ¼r regelbedarfsrelevante GÃ¼ter gefÃ¼hrt hat, da eine vom BVerfG geforderte zeitnahe Reaktion des Gesetzgebers (BVerfG, Beschluss vom 23.07.2014 â 1 BvL 10/12, juris Rn. 144) erfolgt ist, indem nach Â§ 73 SGB II fÃ¼r den Monat Juli 2022 von Amts wegen eine Einmalzahlung in HÃ¶he von 200,- â¬ gewÃ¤hrt wird. Der KlÃ¤ger fÃ¤llt in den Anwendungsbereich des Â§Â 73 SGB II, da er im Juli 2022 leistungsberechtigt nach dem SGB II ist und sein Bedarf sich nach der Regelbedarfsstufe 1 richtet. Die Einmalzahlung erfolgt zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen (Wortlaut der Norm), die beispielsweise fÃ¼r den Kauf spezieller Hygieneprodukte und Gesundheitsartikel (insbesondere FFP2-Masken), aber auch in Folge der pandemiebedingten Inflation entstanden sind (BR-Drucksache 125/22, S. 14). Die ursprÃ¼nglich i.H.v. 100,- â¬ vorgesehene Leistung ist vor dem Hintergrund des Beschlusses in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der LÃ¤nder vom 07.04.2022 Ã¼ber die Einbeziehung der aus der Ukraine geflÃ¼chteten Menschen in den Anwendungsbereich des SGB II auf 200,- â¬ verdoppelt worden und soll dem unmittelbaren pauschalen Ausgleich fÃ¼r etwaige aktuell bestehende finanzielle Mehrbelastungen in Anbetracht aktueller Preissteigerungen dienen (BT-Drucksache 20/1768, S. 27).

Mit der Einmalzahlung i.H.v. 200,- â¬ hat der Gesetzgeber nicht die regulÃ¤re Fortschreibung der Regelbedarfsstufen abgewartet (BVerfG, Beschluss vom 23.07.2014Â â 1 BvL 10/12, juris Rn. 144), sondern die durch die Pandemie und die Inflation entstandenen zusÃ¤tzlichen Kosten bei den SGB II-Leistungen berÃ¼cksichtigt. Ein Anspruch des KlÃ¤gers auf weitere Leistungen besteht nicht.

cc) Der KlÃ¤ger hat auch keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung eines Mehrbedarfs i.S.v. Â§ 21 Abs. 6 SGB II.

Ãhnlich wie bei der Regelung des Â§ 70 SGB II (Einmalzahlung i.H.v. 150,- â¬ fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021) stellt sich auch bei dem neu geschaffenen Â§ 73 SGB II die Frage, ob dieser als spezielle Regelung die Anwendung des Â§ 21 Abs. 6 SGB II â zumindest fÃ¼r den Monat Juli 2022 â verdrÃ¤ngt (so zu Â§ 70 SGB II: SG Karlsruhe, Beschluss vom 24.03.2021 â S 12 AS 711/21 ER, juris Rn. 30; BlÃ¼ggel in jurisPR-SozR 6/2021 Anm. 1) oder ob Â§ 21 Abs. 6 SGB II subsidiÃ¤r neben Â§ 73 SGB II zur Anwendung kommen kann (so zu Â§ 70 SGB II: Groth in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Â§Â 70, 1. Ãberarbeitung, Stand: 30.05.2022, Rn. 16; Voelzke in: Hauck/Noftz SGB II, Stand: Oktober 2021, Â§â70, Rn. 17; Eicher/Luik/Harich/BlÃ¼ggel, 5. Aufl. 2021, SGB II Â§ 70 Rn. 3, 6). Da die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung eines Mehrbedarfs i.S.v. Â§ 21 Abs. 6 SGB II vorliegend im gesamten streitigen Zeitraum nicht vorliegen, kommt es hier darauf jedoch nicht an.

Nach Â§ 21 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 SGB II in der hier anwendbaren Fassung des RBEG vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2855) wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter BerÃ¼cksichtigung von EinsparmÃ¶glichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner HÃ¶he nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht (Â§ 21 Abs. 6 Satz 2 SGB II).

Es handelt sich bei Â§Â 21 Abs.Â 6 SGB II um eine Ausnahmevorschrift fÃ¼r atypische Bedarfslagen, deren Tatbestandsvoraussetzungen nach dem Willen des Gesetzgebers eng und strikt sind (BT-Drucksache 17/1465, S.Â 8). Auch das BVerfG ging in seinem Urteil vom 09.02.2010 von âengen und strikten Tatbestandsvoraussetzungenâ aus (BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 â 1 BvL 1/09, juris Rn. 208). Diese MaÃgabe ist bei der Auslegung des Â§Â 21 Abs.Â 6 SGB II zu beachten. Die HÃ¤rtefallklausel dient dazu, Bedarfe zu erfassen, die aufgrund ihres individuellen Charakters bei der pauschalierenden Regelbedarfsbemessung der Art oder der HÃ¶he nach nicht erfasst werden kÃ¶nnen (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 204 ff.; BT-Drucks 17/1465, S. 8). Sie hat nicht die Funktion, eine (vermeintlich oder tatsÃ¤chlich) unzureichende HÃ¶he des Regelbedarfs auszugleichen (LSG fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10.02.2022Â â L 19 AS 1236/21, juris Rn. 44; Knickrehm in: Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Aufl. 2021, Â§Â 21 Rn. 64 ff.). Hinzu kommt, dass es sich bei steigenden Lebensmittelpreisen oder anderen zusÃ¤tzlichen Kosten aufgrund einer weltweiten Pandemie nicht um einen Bedarf âim Einzelfallâ i.S.d. Â§ 21 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 SGB II handelt.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf den Â§Â§ 183, 193 SGG.

4. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 16.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024